

Satzung

des Amtes Breitenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Breitenburg vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin bzw. mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist,
10. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die gebührenpflichtige Person und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 Euro errechnet.

- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die/der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang und im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die/Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Das Amt Breitenburg ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 3 Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.06.1997 außer Kraft.

Breitenburg, 26.02.2021

**Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger**

Gebührentabelle

(Anlage zur Gebührensatzung des Amtes Breitenburg vom 26.02.2021)

		Gebühren in Euro
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nichts besonders aufgeführt	2,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	8,00
2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A-4-Seite. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	3,50
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
3.	Fotokopien	
	3.1 für eine s/w-Kopie DIN A 4 für eine s/w-Kopie DIN A 3	0,50 1,00
	3.2 für eine Farbkopie DIN A 4 für eine Farbkopie DIN A 3	1,00 2,00
4.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	15,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Amtsverwaltung, je angefangene DIN-A-4-Seite	3,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 100,00
7.	Erteilung eines Widerspruchsbescheides	$\frac{1}{2}$ der Gebühr der angefochtenen Entscheidung
8.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zur Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	3,00
9.	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	2,50
10.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	2,00
11.	Feststellung aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	10,00
12.	Ausstellung Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00

13.	Druckstücke von Verdingungsunterlagen	
	je angefangene Seite	0,50
	Mindestgebühr pro öffentlicher Ausschreibung	5,00
	Bei beschränkter Ausschreibung sind die beiden ersten Exemplare der Unterlagen unentgeltlich abzugeben.	
14.	Ausstellen von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	10,00
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	25,00
16.	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	10,00
17.	Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	7,50 bis 50,00
	für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	½ der Gebühr nach Nr. 17
18.	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 bis 500,00
19.	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks, je angefangene halbe Stunde	12,50
20.	Bescheinigung nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch (Vorkaufrecht)	12,50
21.	Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Veränderung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
	b) Ausstellung eines Leichenpasses	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme nach § 13 Abs. 2	50,00 bis 150,00
	d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
	e) Festsetzung von Bestattungsfristen (Leichenöffnung)	15,00
	f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00
	g) Genehmigungsverfahren privater Bestattungsplätze	300,00 bis 500,00
	h) Genehmigung von Ausgrabungen / Umbettungen	50,00
22	Leistungen des Amtsarchivs	
22.1	Abschrift/Fotokopie aus einem Personenstandsregister	
	a) beglaubigt	15,00
	b) unbeglaubigt	7,00
22.2	Erteilung einer Auskunft bzw. Gewährung eines Einsichtsrechts	
	a) aus einem / in ein Personenstandsregister	7,00
	b) aus einer / in eine Sammelakte	15,00
22.3	Fotokopien aus der Sammelakte zu einem Personenstandsregister	s. lfd. Nr. 3

22.4	Suchen eines Personenstandsregisters oder Vorgangs (wenn hierfür entweder das Datum oder der frühere Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können) oder wenn zusätzliche Hilfestellungen des Archivpersonals (z. B. für Übersetzung der deutschen Schreibschrift) erforderlich sind, je angefangener ¼ Stunde	10,00
22.5	Erlaubnis zur Veröffentlichung von Archivalien in Druckerzeugnissen, als Bildband oder zu sonstigen Zwecken	25,00 bis 100,00
22.6	Schriftliche Archivauskünfte je begonnene 1/4 Std.	10,00
22.7	Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand verbunden ist, je angefangene ½ Stunde	22,00
22.8	Reproduktion aus Fotodokumentationen einschl. Kosten des Fotolabors	2,00 bis 40,00
22.9	Bereitstellung einer Bilddatei auf CD	2,00 bis 40,00
22.10	Versendung von Bilddateien auf elektronischen Weg (je max. 3 Abbildungen)	2,00
	Gebühren für Leistungen des Amtsarchivs, die wissenschaftlichen, schulischen, kulturellen, heimatkundlichen oder ortsgeschichtlichen Zwecken dienen, werden nicht erhoben. Das gilt auch für Presseartikel und Fernsehberichte. Befreit von der Gebühreuzahlung werden auch natürliche und juristische Personen bezogen auf das von ihnen eingebrachte Archivgut.	